

Staatsbürgern wesentlich berührenden Gesetzstelle wie der vorliegenden, keineswegs durch eine specielle, an diese oder jene Specialcommission zu erlassende Verfügung zu entscheiden, sondern zu diesem Endzweck lediglich eine, nach, in Gemäßheit §. 86 der Verfassungsurkunde, vernommenen Gutachten der Ständeversammlung, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Erläuterung zu erlassen gewesen wäre. Die Beobachtung der Vorschrift der angezogenen §. der Verfassungsurkunde in dem vorliegenden Falle, dürfte aber um so leichter gewesen sein, als wenigstens diejenige Bescheidigung der Oberbehörde, welche zur Kenntniß der Beschwerdeführer gekommen und die Veranlassung zur vorliegenden Beschwerdeschrift geworden ist, nur kurz vor Eröffnung der dormaligen Ständeversammlung hinausgegeben worden war. —

Die Deputation kann nach Obigem nicht umhin, die ihr vorliegende Beschwerde, namentlich insoweit selbige eine Rüge der beobachteten Form betrifft, für wohlbegründet zu erachten, obgleich sie dabei die feste Ueberzeugung ausspricht, daß das hohe Staatsministerium, jedenfalls nur in der wohlgemeinten Absicht, um jeden Zweifel über den eigentlichen Zeitpunkt, wenn die §. 94 des Ablösungsgesetzes gedachte Werthbestimmung eingetreten sei, zu entfernen und dadurch, leicht möglichen Streitigkeiten und Verschleifen des Ablösungsgeschäfts selbst, zu begegnen, sich zu jener Anordnung bewogen gefunden habe.

Bei obwaltender Sachlage, und insbesondere bei dem, in wenig Tagen bevorstehenden Schluß des dormaligen Landtags, muß nun zwar auch die Majorität der Deputation Bedenken tragen, ihrer verehrten Kammer den Antrag der Beschwerdeführer, in seinem ganzen Umfang, zur Annahme zu empfehlen, sie rathet vielmehr, in ihrer Gesamtheit, ihrer Kammer an:

in einer ständischen Schrift, und im Verein mit der zweiten Kammer, gegen die hohe Staatsregierung die zuversichtliche Erwartung auszusprechen: Dieselbe werde, unter Berücksichtigung des Inhalts §. 86 der Verfassungsurkunde; dergleichen, auf Erläuterung zweifelhafter Gesetzstellen abzielende Verordnungen, wie die hier fragliche, hinführo nicht ohne desfalls vorher vernommenes Gutachten der Stände und im Einverständnis mit selbigen, erlassen, in dem speciell vorliegenden Fall aber, die von Ihr, als dringend nöthig erachtete Erläuterung, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, nach Vorschrift §. 88 der Verfassungsurkunde, zur Kenntniß des Publikums und zur nachträglichen Genehmigung an die nächste Ständeversammlung bringen. —

Referent v. Welck: Die Deputation hat sonach den wörtlichen Antrag der Beschwerdeführer hauptsächlich aus der Rücksicht nicht zur Annahme empfehlen zu können geglaubt, weil derselbe eine förmliche Beschwerde gegen das Staatsministerium enthält, und dergleichen Beschwerden, in Gemäßheit §. 110 der Verfassungsurkunde, nur nach erfolgter Bernehmung und versuchter desfallsiger Vereinigung mit der zweiten Kammer formirt werden können. Hierzu ist aber bei dem nahen Schlusse des Landtags die erforderliche Zeit nicht mehr vorhanden, und es wäre zu befürchten, daß unter diesen Umständen die Angelegenheit ganz auf sich beruhen bliebe und zu gar keinem Resultate führen könnte. Die Deputation fand es daher im Interesse der Sache selbst für zweckmäßig, einen bestimmten Antrag darauf, daß das Ministerium die bereits gegebene Erläuterung unbedingt zurücknehmen solle, nicht auszusprechen, sondern bei demselben nur darauf anzutragen, daß diese Ange-

legenheit anderweit in die reiflichste Erwägung und zwar von Seiten des hohen Gesamtministeriums gezogen, und auf Grund des Resultats dieser Erörterung, wobei von Seiten der Stände doch gewiß vorausgesetzt werden kann, daß die heute in diesem Saale laut werdenden Stimmen und Ansichten Berücksichtigung finden würden, eine Entscheidung in der bezeichneten Maße und für deren Inhalt das hohe Ministerium der nächsten Ständeversammlung verantwortlich bleiben müßte, hinausgegeben werde.

Vizepräsident v. Carlowitz: Bei dem jetzigen Drange der Geschäfte und da ich unwohl war, ist es mir jetzt erst möglich gewesen, Einsicht von dem Deputationsgutachten zu nehmen. Ich bin sonach ganz unvorbereitet. Aber schon bei dieser ersten flüchtigen Durchlesung des Berichts, hat sich mir die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die Beschwerde noch immer unerschüttert dastehe und daß die Gründe, die das Ministerium des Innern, laut des Berichts, gegen die Beschwerde aufzustellen versucht hat, keineswegs stichhaltig seien. Muß ich bei der Kürze der Zeit auch auf eine vollständige Widerlegung dieser Gründe verzichten, so sei es mir doch erlaubt, das Wenige der geehrten Kammer darzulegen, was mir bei dieser ersten Durchlesung des Berichts so eben beigeht, und was sich, wohl mit Recht, der Ansicht der hohen Staatsregierung entgegenhalten läßt. Wenn ich dies übrigens thue, so bitte ich die geehrte Kammer, zu glauben, daß ich für meine Person bei der Frage nicht mehr theilhaftig bin. Ich konnte daher um so unbefangener die Beschwerde unterschreiben und kann sie jetzt um so bereitwilliger vertheidigen. Das Verfahren des Ministeriums des Innern leidet, wie schon die Beschwerde darlegt, an zweierlei Mängeln, es ist dasselbe zuerst nicht zu rechtfertigen, in formeller, und zweitens nicht in materieller Beziehung. In formeller Beziehung zuerst scheint mir nun das, was die Beschwerdeführer gesagt, nicht im entferntesten widerlegt zu sein, auch finde ich nirgends im Berichte einen Grund, den das Ministerium zu seiner Rechtfertigung in dieser Hinsicht angegeben hätte. Dagegen hat, Inhalts des Berichts, das Ministerium in materieller Hinsicht sein Verfahren zu rechtfertigen versucht, und es sind nicht weniger als fünf Gründe diesfalls aufgeführt worden, die die Regierung der Beschwerde entgegen stellen zu können glaubt. Erlauben Sie mir, auf diese Gründe mit wenig Worten etwas näher einzugehen. Zuerst, sagt die Regierung, soll ihr Verfahren sich rechtfertigen aus allgemein rechtlichen Grundsätzen. Allgemein rechtliche Grundsätze will man also auf das Ablösungsgesetz übertragen, und durch dieselben die betreffende §. des Ablösungsgesetzes auf die Weise erläutern, die gerade von der hohen Staatsregierung beliebt wird. Allein, meine Herren, da muß ich nun zuvörderst das Bekenntniß ablegen, daß ich wenigstens schlechterdings nicht einsehe, was allgemein rechtliche Grundsätze mit dem Ablösungsgesetze, einem der umfanglichsten und detaillirtesten Gesetze, die wir haben, zu thun haben. Hätte man geglaubt, daß sich das Verfahren bei Ablösungen nach allgemein rechtlichen Grundsätzen würde reguliren lassen, so hätte